

Richter am OLG Prof. Dr. Matthias Jahn, Frankfurt:

Ich möchte mich zu den beiden Referaten von Georg-Friedrich Gütge und Alexander Ignor verhalten. Wir alle haben erlebt, wie die Referenten in nur 15 Minuten ausgelotet haben, was an denkbar unterschiedlichen kohärenten Grundpositionen zum Unmittelbarkeitsgrundsatz sag- und vertretbar ist. Die erste Arbeitsfassung einer Beschlussvorlage der strafrechtlichen Deputation legt uns in Ziffer I.1. in Frageform die zentrale These aus dem Referat von Georg-Friedrich Gütge vor. Ähnlich, wie jedenfalls ich Henning Radtke als Vordner verstanden habe, möchte auch ich davon abraten, dem die Zustimmung zu erteilen. Ich werde jetzt im Folgenden also gegen einen grundstürzenden Systemwechsel sprechen. Und dafür braucht es gute Gründe.

Einer dieser Gründe ist eine letztlich demokratietheoretische Frage; mir ist bewusst, dass ich mit der nachfolgenden Darstellung aus einem außerordentlich ausdifferenzierten Referat stark vereinfache. Georg-Friedrich Gütge sagt im Kern, der Unmittelbarkeitsgrundsatz heutiger Ausprägung sei nicht erforderlich, denn wir haben ja Amtsermittlungsgrundsatz und Konfrontationsrecht. Deren Kombination lange hin, um das zu erreichen, was die heutige gesetzliche Normierung in den §§ 250 bis 256 StPO anziele. Richtig daran ist, dass das gesetzliche System der Unmittelbarkeit unbestreitbar erhebliche Schwächen hat. Es hat in seiner ursprünglichen Form im Jahre 1877 seine Berechtigung gehabt, aber in den vergangenen 145 Jahren haben zahlreiche, nicht zuletzt technische Entwicklung Platz gegriffen, die es angezeigt sein lassen, den Unmittelbarkeitsgrundsatz alter Prägung innerhalb der bestehenden gesetzgeberischen Grundentscheidung maßvoll zu reformieren. Doch handelt es sich im Ganzen immerhin um einen Regelungskomplex, der grundrechtswesentliche Fragen detailliert – am manchen Stellen leider sogar zu detailliert – durchnormiert. Doch dieses Prinzip mit einem Federstrich des Gesetzgebers hinweg zu wischen, das ist, verfassungsrechtlich gesprochen, weder erforderlich noch angemessen. Die gesetzliche Normierung allein gegen eine Entscheidung eines Spruchkörpers eintauschen zu wollen, das ist nach meinem Eindruck auch von einem generell etwa zu großen Vertrauen in tatrichterliche Aufklärungsbemühung geprägt, gepaart mit einem im Einzelfall nicht scharf genug gestellten Misstrauen gegenüber polizeilichen Ermittlungen.

Ich glaube also, dass wir uns bei unseren Diskussionen einer möglichen Neuregelung nicht nur auf die Hauptverhandlung kaprizieren dürfen, sondern auch das Ermittlungsverfahren und seine zukünftige Ausgestaltung in den Blick nehmen müssen. Wenn wir in diesem Zusammenhang über einen Beweistransfer aus der Phase der Ermittlung

gen reden sollten, dann geht es, anders als Alexander Ignor sagt, aber auch nicht darum, dass wir den Wert der Hauptverhandlung gering-schätzen. Warum treffen wir uns heute? Wir haben das Gutachten und die Referate gelesen, unser eigenes Ermittlungsverfahren also schriftlich durchgeführt. Der eigentliche Wert der Verhandlung, auch derjenigen des Juristentages, liegt darin, dass man sich mündlich austauschen und konfrontieren kann. Was wir uns aber in Bezug auf die heutige Ausgestaltung des deutschen Strafverfahrens fragen sollten: ist das, was wir aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung transferieren könnten, wirklich das bestmögliche Substrat? Und da stimme ich mit Henning Radtke, bei allen Differenzen zum Wahrheitsbegriff im Strafverfahren im Übrigen, im Grundsatz vollständig überein: nein, es existiert Optimierungspotenzial, nach meinem Dafürhalten etwa bei der heutigen Ausgestaltung der Mitwirkungsbefugnisse der Verteidigung.

Alexander Ignor sagt auch, gerade die Dopplung der Beweisaufnahme, dass sei der eigentliche Mehrwert der Hauptverhandlung. Doch, wie so häufig: es kommt darauf an. Es gibt in Deutschland jährlich fünf Millionen staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren, wir haben gut 600.000 Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten und fast 16.000 vor den Landgerichten. Und fast jeder Fall liegt eben doch ein wenig anders. Ich wehre mich also nur dagegen, das hohe Lied der Unmittelbarkeit in der Hauptverhandlung in jedem einzelnen Fall deshalb anstimmen zu müssen, weil das so im Gesetz steht. Das ist, im Vergleich zur Position von Georg-Friedrich Guntge, der Gegenpol. Er überzeugt mich ebenfalls nicht. Es existieren heute insbesondere in den Massenverfahren beim Strafrichter ungenutzte Einsparungspotenziale. Mark Deiters hat aber auch ganz zu Recht daran erinnert, dass es aufsehenerregende und die Öffentlichkeit bewegende Einzelfälle gibt, in denen sich der Wert unmittelbarer richterlicher Aufklärung erst nachträglich in der Wiederaufnahme eines pathologischen, misslungenen Verfahrens vor der Strafkammer erwiesen hat. Es wird also kein Weg daran vorbeiführen, sich an Hand des Gutachtens für diese Abteilung den Mühen der Ebene zu unterziehen und morgen die Details einer maßvollen Fortentwicklung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes innerhalb des bisherigen Systems zu diskutieren.

Auf einen aus meiner Sicht zentralen Punkt möchte ich Sie gerne schon heute einstimmen. Die Strafprozessordnung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts konnte natürlich die Möglichkeit der authentischen audiovisuellen Aufzeichnung einer Vernehmung noch nicht berücksichtigen. Viele Fragen, die aus der heutigen prinzipiellen Gleichstellung von schriftlichem Protokoll und Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 255a StPO resultieren und auf die Mark Deiters in seinem Gutachten nachvollziehbare Antworten ausbuchstabiert hat, müs-

sen heute also dem Gesetzgeber stellen, wenn er Praktikerinnen und Praktiker von der sinnlosen Pflichtübung einer Dopplung der Beweisaufnahme durch die persönliche Vernehmung von Zeugen ohne erkennbaren inhaltlichen Mehrwert für den zu entscheidenden Einzelfall entlasten will. Dazu gehört für mich auch eine gesetzlich konfigurierte, grundsätzliche Rangfolge für die Nutzung der Beweismittel in der Hauptverhandlung, wie es das jetzige djt-Gutachten und der Alternativentwurf Beweisaufnahme im Jahr 2014 vorgeschlagen haben.

Prof. Dr. Ingeborg Zerbes, Wien:

Ich kann mich sehr kurz halten: Strafverfolgungsbehörden und Strafverfolgungsorgane müssen Normen auslegen. Sie müssen sie auslegen, um sie ihrer Funktionen entsprechend anzuwenden. Für dieses Ziel – die Umsetzung der Funktion einer Norm – darf diese auch einschränkend oder den Gesetzeswortlaut ausreizend ausgelegt werden. Bei unserem Thema besteht diese Funktion einerseits in der Sachaufklärung, andererseits in der Sicherung der Verteidigung, also des Konfrontationsrechts. Neben anderen Argumenten hört man, dass die Hauptverhandlung schlanker werden soll, effizienter werden soll, kürzer werden soll. Nur, das Ziel der Effizienz, der Verschlan-
kung der Hauptverhandlung, ist gerade kein Funktionsziel der Normen zur Unmittelbarkeit, diese Ziele sind daher funktionsfremd. Ich halte daher Argumente, die auf Effizienz ausgerichtet sind, auf Verkürzung der Hauptverhandlung, für unzulässig, um die Unmittelbarkeit einzuschränken, weil es die Funktion der Unmittelbarkeit gerade nicht trifft. Danke.

Vorsitzende:

So, ich glaube, wir müssen für heute Schluss machen, damit wir alle zu der Eröffnungssitzung gehen. Ich hoffe, Sie dort auch alle wieder zu sehen, aber noch viel mehr hoffe ich, dass wir uns morgen auch wieder sehen werden, hier im Saal. Ich baue auf Sie und ich wünsche uns allen noch eine sehr schöne Diskussion, wir haben sehr gut angefangen und morgen geht's weiter. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend. Wie gesagt: bis morgen.